



STATUTEN

mit Ausführungsbestimmungen, Ergänzungen und Beschlüssen

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Der Verein führt den **Namen**

"Martin-Luther-Bund in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein".

Art. 2 Er hat seinen **Sitz** in Zürich.

Art. 3 **Zweck** des Vereins ist:

a. Förderung des Aufbaus und der Pflege der lutherischen Kirche in aller Welt.

b. Förderung der kirchlichen Sammlung der Lutheraner in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

c. Unterstützung hilfsbedürftiger lutherischer Kirchen und Gemeinden, lutherischer Körperschaften und Einrichtungen aller Art sowie hilfsbedürftiger lutherischer Glaubensgenossen, ohne Ansehen der Rasse oder Nation in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

Der Verein verfolgt diesen Zweck in Gemeinschaft mit dem Gesamtwerk des Martin-Luther-Bundes in den ausländischen evangelisch-lutherischen Kirchen. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder des Martin-Luther-Bundes in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein können alle evangelisch-lutherischen **Gemeinden oder Gruppen** in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein werden, die Vereinseigenschaft im Sinne des schweizerischen Zivilgesetzbuches oder des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts besitzen, sowie **Einzelpersonen**, welche den in Art. 3 umschriebenen Vereinszweck bejahen und fördern wollen und zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes einen jährlichen Beitrag zahlen.

Art.5 Auf formlosen Antrag hin erfolgt die **Aufnahme als Mitglied** bei Einzelpersonen durch den Vorstand, bei Kirchgemeinden oder Korporationen durch die Hauptversammlung.

Unter diesem Vorbehalt beginnt die Mitgliedschaft mit der Zahlung des Jahresbeitrags oder der freiwilligen Spende und gilt für das jeweils noch laufende Kalenderjahr.

Martin-Luther-Bund in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein

Jedes neu eintretende Einzelmitglied erhält die Statuten.

Der **Austritt** aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann bei Einzelpersonen jederzeit erfolgen, bei Korporationen nur auf Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist. Der Austritt aus dem Verein befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge.

Über den **Ausschluss** von Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand unter schriftlicher Mitteilung der Gründe. Das betreffende Mitglied hat das Recht, diesen Entscheid durch Rekurs an die Hauptversammlung weiterzuleiten. Die Rekursfrist beträgt zehn Tage. Über den Ausschluss von Korporativmitgliedern entscheidet die Hauptversammlung. Es bedarf hierzu einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln.

III. Mittel

- Art. 6 Die Mittel zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden aufgebracht:
- a. durch Mitgliederbeiträge
 - b. durch freiwillige Spenden
 - c. durch Stiftungen
 - d. durch Kollekten
 - e. durch Zinsen oder sonstige Erträgnisse von Fonds oder dem Verein zugeeigneten Vermögenswerten.

IV. Organisation und Verwaltung

- Art. 7 Die Organe des Vereins sind:
- a. die Hauptversammlung der Mitglieder (Vereinsversammlung)
 - b. der Vorstand.

A. Die Hauptversammlung

- Art. 8 Die Hauptversammlung ist ordentlicherweise einmal im ersten Quartal des Jahres abzuhalten.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden

- a. durch Beschluss einer Hauptversammlung
- b. wenn der Vorstand eine Einberufung für notwendig hält
- c. wenn ein Fünftel der Einzelmitglieder oder zwei korporative Mitglieder die Einberufung verlangen. Ein solcher Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung ist schriftlich und unter Angabe des Zweckes an den Vorstand zu richten.

- Art.9 Zu den **Hauptversammlungen** sind die Mitglieder vom Vorstand mindestens **zwanzig Tage** vor dem Versammlungstag schriftlich, unter Mitteilung der

Martin-Luther-Bund in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein

Tagesordnung einzuladen.

Anträge auf Statutenänderung und übrige Anträge an die Hauptversammlung müssen 30 Tage vor der Hauptversammlung an den Vorstand eingereicht werden.

Anträge zur Tagesordnung seitens der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag einzureichen und sind nur zu den festgelegten Tagesordnungspunkten möglich.

Über Gegenstände, die **nicht auf der Tagesordnung** genannt sind, kann auf Wunsch der Hauptversammlung verhandelt, aber nicht in derselben Sitzung Beschluss gefasst werden.

- Art. 10 Der Vorstand der korporativen Vereinsmitglieder entsendet mindestens einen Vertreter an die Hauptversammlung.
Jedes **korporative Mitglied hat zwölf Stimmen**, welche gesamthaft von den jeweiligen Delegierten ausgeübt werden.
Jedes volljährige **Einzelmitglied hat eine Stimme**, die es ausser für Hauptversammlungen nach Art.28 dieser Statuten an ein anderes Mitglied delegieren kann. Die Stimmrechtsübertragung muss dem Vorstand vor Beginn der Hauptversammlung schriftlich vorliegen.
Einzelmitglieder können höchstens zwei übertragene Stimmrechte ausüben.
- Art.11 Die **Beschlussfähigkeit** der Hauptversammlung ist gegeben, wenn wenigstens zwei korporative Mitglieder und fünf Einzelmitglieder anwesend sind.
Die **Beschlussfassung** geschieht durch das Mehr der in der Versammlung abgegebenen Stimmen.
Bei **Stimmgleichheit** entscheidet der Vorsitzende der Hauptversammlung.
- Art. 12 **Statutenänderungen**, die den Zweck des Bundes betreffen, sind nicht zulässig.
Erweiterung und Modifizierung der Statuten im Rahmen des festgelegten Zweckes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Hauptversammlung, wobei die Zustimmung von wenigstens zwölf Einzelmitgliedern notwendig ist. Zusätzlich ist die Anwesenheit sämtlicher Korporativmitglieder erforderlich.
- Art. 13 Ohne Stimmrecht können auch **Gäste**, die vom Vorstand ausdrücklich zur Teilnahme an der Versammlung eingeladen wurden, den Verhandlungen beiwohnen.
- Art.14 Bei **Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft** oder einen Rechtsstreit zwischen einem Einzelmitglied, seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie oder einem Korporativmitglied einerseits, und dem Verein andererseits, ist das betreffende Einzel- oder Korporativmitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.
Desgleichen haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der **Geschäftsführung** teilgenommen haben, bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe kein Stimmrecht.

Martin-Luther-Bund in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein

Art. 15 Den **Vorsitz in der Hauptversammlung** führt der Präsident oder Vizepräsident des Vorstands, das **Protokoll** ein von der Versammlung gewähltes Vereinsmitglied. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

Für die Verhandlungsordnung ist das Geschäftsreglement des Vereins massgebend.

Art. 16 **Wahlen und Abstimmungen** erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mindestens fünf Einzelmitglieder oder zwei Korporativmitglieder geheime Abstimmung verlangen.

Art.17 Die Hauptversammlung ist zur Erledigung folgender Geschäfte zuständig:

- a. Aufnahme von Korporativmitgliedern
- b. Ausschluss von Einzelmitgliedern (Rekursentscheide)
- c. Ausschluss von Korporativmitgliedern (Zweidrittelmehrheit)
- d. Wiederaufnahme von Mitgliedern
- e. Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Abnahme des jährlichen Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- h. Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe, Erledigung von Beschwerden gegen dieselben
- i. Feststellung des Haushaltsplans und des Arbeitsplans für das kommende Jahr
- k. Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln (ausserhalb der Kompetenz des Vorstands) und von Jahresüberschüssen
- l. Beschlussfassung über Gründung oder Auflösung von Zweigvereinen
- m. Beschlussfassung über die Aufnahme von Anleihen, die Äufnung und Verwendung von Fonds, die Errichtung von Stiftungen und Abnahme der bezüglichen Rechnungen
- n. Genehmigung von Geschäftsreglementen
- o. Abänderung oder Ergänzung der Statuten, unter Vorbehalt von Art. 12 (Verbot der Änderung des statutarischen Vereinszweckes, Zweidrittelmehrheit)
- p- Auflösung des Vereins (Dreiviertelmehrheit)
- q. Beschlussfassung über alle anderen der Hauptversammlung von Gesetz wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen und nicht in die Kompetenz des Vorstands fallenden Angelegenheiten.

Ist die Hauptversammlung wiederholt nicht beschlussfähig im Sinne des Art. 11 oder kann kein Vorstand gemäss Art. 18 dieser Statuten gebildet werden, so ist der Bund Evangelisch-Lutherischer Kirchen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein (BELK) mit der Fortführung der Geschäfte beauftragt.

Martin-Luther-Bund in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein

B. Der Vorstand ¹

Art.18 Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens neun Mitgliedern, nämlich: Präsident, Rechnungsführer und Protokollführer sowie bis zu sechs Beisitzern. Er konstituiert sich selbst.

Besteht der Vorstand aus mehr als vier Mitgliedern, so wählt er einen Vizepräsidenten; bei weniger als vier Vorstandsmitgliedern, einen Stellvertreter des Präsidenten, um die Handlungsfähigkeit des Vorstands zu gewährleisten.

Art. 19 Die **Amtsduer** beträgt für alle Vorstandsmitglieder vier Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder wieder wählbar sind.

Während einer Amtsdauer treten neu gewählte Mitglieder in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Dasselbe gilt für Ergänzungswahlen. Freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand angezeigt werden.

Art. 20 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit so oft, als es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens sechs Tage vor der Sitzung, in dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Angelegenheiten können gültige Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden unter der Voraussetzung, dass alle Vorstandsmitglieder anwesend sind oder sich nachträglich ausdrücklich damit schriftlich einverstanden erklären.

Zur **Beschlussfassung** ist die Anwesenheit der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei **Stimmengleichheit** entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung. **Beschlüsse auf dem Zirkularwege** sind zulässig, sofern sämtliche Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklären; dies kann auch per E-Mail erfolgen.

Die **Protokolle** der Vorstandssitzungen werden nach ihrer Genehmigung vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet und sind im Beschlussordner abzulegen.

Art. 21 Der Vorstand hat folgende **Obliegenheiten**:

a. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Er leitet die Geschäfte des Vereins und überwacht dessen Interessen.

Insbesondere vertritt er den Verein beim "Martin-Luther-Bund" in Erlangen und bei ausländischen evangelisch-lutherischen Kirchen und Organisationen.

b. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse

c. Vertretung des Vereins nach aussen. Die **rechtsverbindliche**

¹ Im Text wird durchgehend die männliche Bezeichnung von Vorstandsämtern verwendet. Die Besetzung des entsprechenden Amtes bleibt davon unberührt.

Martin-Luther-Bund in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein

Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Rechnungsführer, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident bzw. der Stellvertreter des Präsidenten an Stelle des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied an Stelle des Rechnungsführers.

d. Organisation der durch den Vereinszweck oder durch Vereinsbeschlüsse bedingten Anlässe

e. Beschlussfassung über **nicht wiederkehrende Ausgaben** bis zum jeweiligen Betrag von Fr. 3'000.-. Höhere Ausgaben können nur von der Hauptversammlung genehmigt werden.

f. Anstellung und Führung des für den Vereinszweck notwendigen Personals

g. Ausarbeitung von Vereinsreglementen, die jedoch der Genehmigung durch die Hauptversammlung bedürfen, Abfassung der Jahresberichte, Prüfung der Jahresrechnungen, Vorbereitung der Hauptversammlungen

h. Vermittlung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern

i. Aussendarstellung einschliesslich aktuellem Internetauftritt.

Art. 22 Der **Präsident** repräsentiert den Verein nach aussen. Er lädt zu den Vorstandssitzungen ein, sorgt für die Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung, leitet die Verhandlungen und legt alljährlich der Hauptversammlung einen Geschäftsbericht vor. Er führt die Korrespondenz des Vereins und kann bestimmte Korrespondenzen delegieren.

Der **Vizepräsident** ist Stellvertreter des Präsidenten und verpflichtet, bei Verhinderung des Präsidenten oder bei dessen Weigerung die Vorstandssitzungen und gegebenenfalls die Hauptversammlung einzuberufen.

Die Vertretung des Vereins bei Organisationen oder in Gremien, mit denen der Verein zusammenarbeitet oder deren Mitglied er ist, wird vom Vorstand bestimmt.

Art. 23 Der **Rechnungsführer** führt die Kasse und legt jährlich der Hauptversammlung die Rechnung vor. Er stellt den Voranschlag für das kommende Jahr auf, führt die Rechnung über allfällige Fonds und Stiftungen, deren Errichtungen von der Hauptversammlung beschlossen wurden.

Spenden bis zu Fr. 500.-, die ohne Angabe über den Verwendungszweck eingehen, werden vom Rechnungsführer einer laufenden Aktion zugeführt. Über die Verwendung grösserer Beträge bis zu Fr. 3'000.- (gemäss Art. 21e dieser Statuten) entscheidet der Vorstand.

Art. 24 Der **Protokollführer** führt das Protokoll an den Vorstandssitzungen. Ein mit dem Versand beauftragtes Mitglied, das nicht obligatorisch dem Vorstand angehören muss, besorgt den Versand der Zeitschrift „Lutherischer Dienst“ sowie der Spendenaufrufe und führt dazu das Mitgliederverzeichnis sowie ein Verzeichnis der Freunde und Gönner des Vereins.

Art. 25 Aus der Vereinskasse werden bestritten:

a. alle Ausgaben, die sich aus dem Vereinszweck ergeben und vom Vorstand

Martin-Luther-Bund in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein

oder der Hauptversammlung beschlossen wurden

b. die Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie allfällige Bar-Auslagen des Vorstands, die durch seine Tätigkeit für den Verein entstehen.

Die Mitglieder des Vorstands und die Revisoren amtieren ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch hohe Vergütungen unter irgendeinem Titel begünstigt werden.

Etwaige Gewinne aus Anlagen irgendwelcher Art dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Kapitalanteile oder dergleichen zurück.

C. Die Revisoren

Art. 26 Die Hauptversammlung wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Revisoren, von denen einer auf zwei Jahre wieder wählbar ist. Die zusammenhängende Amtsdauer darf jeweils vier Jahre nicht überschreiten. Sie prüfen die Rechnungen des Rechnungsführers und stellen der Hauptversammlung jährlich Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Rechnung.

Es soll die ziffernmässige Richtigkeit der Ein- und Ausgänge sowie die Übereinstimmung der Saldi der Jahresrechnung mit den Saldi der Bank- und Postkonten geprüft werden.

V. Rechnungsabschluss

Art. 27 Das **Vereinsjahr** beginnt mit dem 1. Januar eines Jahres und endet mit dem 31. Dezember. Auf diesen Tag ist die Rechnung abzuschliessen. Die **Jahresbeiträge** der Mitglieder werden vorausbezahlt und sind jeweils bis zum 30. April eines Jahres fällig.

VI. Auflösung

Art. 28 Die Hauptversammlung kann die Auflösung des Vereins in einer eigens dazu einberufenen Versammlung beschliessen, sofern wenigstens zwei Drittel aller Einzelmitglieder persönlich anwesend sind oder zuvor ihre Stimme schriftlich abgegeben haben und zusätzlich sämtliche Korporativmitglieder vertreten sind. Diese Versammlung ist wenigstens 42 Tage vorher anzukündigen. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der Summe aus persönlich vertretenen Stimmrechten und schriftlich abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ist diese Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist zu einer zweiten ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Frist von wenigstens einundzwanzig Tagen einzuladen. Für diese zweite Hauptversammlung gilt die Beschlussfähigkeit für Satzungsänderungen gemäss Art. 12 dieser Statuten,

Martin-Luther-Bund in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein

wobei zuvor schriftlich abgegebene Stimmen einer persönlichen Anwesenheit gleichgestellt sind. Die Stimmenmehrheit gemäss Abs.1 dieses Artikels findet Anwendung. Falls die Korporativmitglieder wenigstens drei Viertel der vertretenen Stimmen ausüben, ist zusätzlich die einfache Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder erforderlich.

Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls nicht die Hauptversammlung besondere Liquidatoren beauftragt.

Die Kompetenzen der Hauptversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfange in Kraft.

- Art.29 Die nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten bzw. Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel (Vermögen und Besitz) sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Schiedsgericht

- Art. 30 Im Falle von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, insbesondere bei unlöslichen Konflikten zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern, entscheidet endgültig - mit einfacher Stimmenmehrheit - ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus fünf Vereinsmitgliedern. Je zwei der Schiedsrichter werden von jedem Streitteil nominiert. Die vier Schiedsrichter wählen dann aus Vereinsmitgliedern eine Person zum Obmann des Schiedsgerichtes.

Sollte über den Obmann keine Einigung zustande kommen, so entscheidet unter den vorgeschlagenen Personen das Los.

VIII. Schlussbestimmungen

- Art. 31 Der Gerichtsstand des Vereins „Martin-Luther-Bund in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein“ ist Zürich (Schweiz).
- Art. 32 Die vorliegenden Statuten sind in der Hauptversammlung in Basel am 17. Februar 2019 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten der konstituierenden Versammlung vom 2. Oktober 1967 in Zürich sowie alle Anpassungen und treten sofort in Kraft.

Basel, 17. Februar 2019

Martin-Luther-Bund in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein

Kassenordnung

1. Der Rechnungsführer stellt zuhanden des Vorstands ein detailliertes Budget auf. Das Budget ist der Hauptversammlung des Bundes zur Genehmigung vorzulegen.
2. Der Vorstand entscheidet in allen Finanzfragen kollektiv. Er ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich.
3. Der Rechnungsführer hat dem Vorstand an jeder Vorstandssitzung über Einnahmen und Ausgaben sowie Bestände Bericht zu erstatten.
4. Nicht im Budget veranschlagte Ausgaben sind vom Vorstand zu beschliessen.
5. Der Rechnungsführer führt Einzelunterschrift für Post- und Bankkonten.
6. Ausgaben bis Fr. 500.- fallen in die Kompetenz des Rechnungsführers.
7. Übersteigt die Summe der Spenden für einen einzelnen Zweck den Betrag von Fr. 5'000.- im laufenden Jahr, soll eine Abschlagszahlung an den entsprechenden Empfänger erfolgen.
8. Spenden sind grundsätzlich immer dem angegebenen Zweck zuzuführen. Bei Unklarheiten über die Zweckbestimmung bei Beträgen über Fr. 500.- wird mit dem Spender Rücksprache genommen. Die übrigen Spenden werden der jeweils laufenden Aktion zugeführt.
9. Bei nicht verifizierbaren Überweisungen werden keine Nachforschungen betrieben. Bei Reklamationen werden irrtümlich überwiesene Beiträge rück- erstattet, respektive weitergeleitet.
10. Zahlt ein Mitglied trotz gesonderten Anschreibens weder Beiträge noch Spenden, tritt folgendes Vorgehen in Kraft:
 - Behandlung im Vorstand
 - ein Vorstandsmitglied spricht mit dem säumigen Mitglied
 - Ruhen der Mitgliedschaft für drei Jahre
 - danach Erlöschen der Mitgliedschaft und Streichen aus der Adressliste.
11. Grössere Spenden sind nach Beratung im Vorstand bestmöglich zinstragend und sicher anzulegen.
12. Der Rechnungsführer erstellt Verwaltungskostenrechnung und Bilanz und legt sie der Hauptversammlung zur Entlastung von Kassenverwaltung und Vorstand vor.
13. Die Verwaltungskostenrechnung wird nach dem Bruttoprinzip (Aufwendungen und Erträge werden getrennt verbucht) erstellt.
14. Die Kassenordnung ist wenigstens alle vier Jahre neu zu genehmigen.

Genehmigt durch die Hauptversammlung in Basel am 13. Februar 2011

Kassenrevisorenordnung

1. Die Revisoren sollen die ziffernmässige Richtigkeit der Ein- und Ausgänge sowie die Übereinstimmung der Saldi der Jahresrechnung mit den Saldi der Bank- und Post-Konten prüfen. Über die sachgemässe Disposition der eingegangenen Spenden geben Jahresbericht und Jahresrechnung Auskunft, und diese werden der Hauptversammlung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt (Art. 26 Statuten, Ausführungsbestimmung).
2. Die Revisoren prüfen die ordnungsgemässe Führung der Finanzbuchhaltung. Diese Prüfung umfasst:

Martin-Luther-Bund in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein

- Prüfung aller Buchungsvorgänge, die Vollständigkeit der Belege, die ordnungsgemässe Erstellung von Verwaltungskostenrechnung und Bilanz
 - Einhaltung des genehmigten Budgets und allfälliger Nachtragsbudgets
 - Berechtigung der getätigten Barauszahlungen und Überweisungen.
3. Der Rechnungsführer ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, zu allen Fragen, die die Buchhaltung betreffen, Auskunft zu erteilen. Den Revisoren müssen vorliegen:
- alle Buchungsbelege
 - das genehmigte Budget und allfällige Nachtragsbudgets
 - die vom Vorstand genehmigte Verwaltungskostenrechnung und Bilanz
 - Vorstandsbeschlüsse über spezielle Zahlungen und über die Verwendung von Spenden, die zur freien Verfügung stehen.
4. Die Kassenrevisorenordnung ist wenigstens alle vier Jahre neu zu genehmigen.

Genehmigt durch die Hauptversammlung in Basel am 13. Februar 2011